

FEUERWEHRREGLEMENT DER GEMEINDE MANDACH

vom 23. September 1997

INHALTSVERZEICHNIS

- A. Rekrutierung und Einteilung**
- B. Organisation der Feuerwehr**
- C. Löscheinrichtungen**
- D. Ausrüstung**
- E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst**
- F. Kontrollwesen**
- G. Versicherung**
- H. Ordnungsbussen, Abwesenheitsgründe**
- I. Schlussbestimmungen**

Der Gemeinderat Mandach, gestützt auf § 13 des
Feuerwehrgesetzes, beschliesst:

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Rekrutierung Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 2

**Feuerweh-
pflicht**

¹ Männer und Frauen sind in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig.

² Die Feuerwehpflicht beginnt am 01. Januar des Jahres, in dem das 20., und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird.

³ Zur Sicherstellung der ersten Hilfe kann die Gemeindeversammlung die Feuerwehpflicht bis zum 50. Altersjahr ausdehnen oder, wenn ein ausreichender Bestand der Feuerweh gesichert ist, auf 42 Jahre herabsetzen.

⁴ Die Feuerwehpflicht wird erfüllt, durch aktiven Dienst oder durch Leistung des jährlichen Pflichtersatzes.

⁵ Die Rekrutierung verpflichtet zur Leistung des aktiven Dienstes.

⁶ Nichtpflichtige können freiwillig Feuerwehdienst leisten.

§ 3

**Freiwilliger
Feuerweh-
dienst** Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 4

**Vertrauensarzt
bzw. -ärztin** Als Vertrauensarzt bzw. -ärztin wird der Bezirksarzt bzw. die Bezirksärztin bestimmt.

B. Organisation der Feuerwehr

§ 5

Feuerwehrkommission

- ¹ Der Feuerwehrkommission gehören an:
 - a) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin;
 - b) ein Mitglied des Gemeinderates;
 - c) Vize-Kommandant bzw. Vize-Kommandantin;
 - d) zwei weitere Mitglieder (z.B. Offiziere bzw. Offizierinnen, Vertreter bzw. Vertreterinnen der Mannschaft);
 - f) Brunnenmeister.
- ² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst. Der Präsident wird vom Gemeinderat gewählt.

C. Löscheinrichtungen

§ 6

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

D. Ausrüstung

§ 7

Ausrüstung

- ¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.
- ² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 8

- Ausbildung**
- ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.
 - ² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 9

- Übungsdienst**
- ¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
 - ² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
 - ³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
 - ⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 10

- Branddienst, Einsatzpläne**
- ¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.
 - ² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde gepflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

F. Kontrollwesen

§ 11

- Kontrollführung**
- ¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
 - ² Materialliste und Inventar sind nach Pflichtenheft vom Materialwart geführt.
 - ³ Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 12

- Dienstbüchlein**
- ¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.
 - ² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 13

- Kommando-
wechsel**
- Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

G. Versicherung

§ 14

- Versicherung
der
Feuerwehrleute
und ihren
Privatfahr-
zeugen**
- ¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.
 - ² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

H. Ordnungsbussen, Abwesenheitsgründe

§ 15

Bussen

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis Fr. 30.--, im ersten Wiederholungsfall Fr. 50.--, danach Fr. 80.--.

Innert Jahresfrist jedoch höchstens den vierfachen Übungssold.

§ 16

Abwesenheit vom Feuer- wehrdienst

¹ Entschuldigungsgründe sind:

- Krankheit und Unfall
- Militär- und Zivilschutzdienst
- berufsbedingte Gründe
(Ortsabwesenheit, Schichtarbeit)
- Familienereignisse

² Begründete Abwesenheit ist dem Feuerwehrkommando ein Tag vor der Uebung schriftlich mitzuteilen.

I. Schlussbestimmungen

§ 17

**Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen
Rechts**

Dieses Feuerwehrrglement ersetzt dasjenige vom 10. August 1978 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

5318 Mandach, 23. September 1997

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

R. Märki-Huber

Die Gemeindeschreiberin:

D. Hausherr-Schneider

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt

Aarau,

Aargauische Versicherungsamt

Der Direktor:

Eichenberger